

Neue Regeln für den Praxisalltag seit Inkrafttreten des einheitlichen Bundesmantelvertrages

Zum 01. Oktober 2013 ist der neue einheitliche Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) in Kraft getreten. Dieser führt die bis dato geltenden Bundesmantelverträge mit den Primär- und Ersatzkassen (BMV-Ä und EKV) zusammen, so dass es nunmehr nur noch einen die Rahmenbedingungen der vertragsärztlichen Versorgung regelnden Vertrag bundesweit gibt. Von redaktionellen Änderungen und der Vereinheitlichung der Paragraphenstruktur abgesehen sind die grundsätzlichen Inhalte der Bundesmantelverträge und ihre Anlagen erhalten geblieben. Einige Neuerungen durch neu aufgenommene oder geänderte Bestimmungen sind jedoch zu verzeichnen.

Von besonderem Interesse dürften die die Regelungen für die fachübergreifende Anstellung von Ärzten in Praxen lockernden Bestimmungen des § 14a Abs. 2 S. 1 und 2 BMV-Ä sein: Unterlag vorher die Beschäftigung eines angestellten Arztes eines anderen Fachgebietes oder einer anderen Facharztkompetenz als desjenigen Fachgebietes oder derjenigen Facharztkompetenz, für die der Vertragsarzt zugelassen ist, insoweit Beschränkungen, als der anzustellende Arzt nicht Facharzt für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektions-epidemiologie, Nuklearmedizin, Pathologie, Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie, Strahlentherapie und Transfusionsmedizin (also kein auf Überweisung hin tätig werdender Arzt, vgl. § 13 Abs. 4 S. 1 BMV-Ä) sein durfte oder keine überweisungsgebundenen Leistungen durchführen durfte, kann nunmehr auch etwa

ein Chirurg einen Pathologen anstellen und umgekehrt. Die arztgruppenübergreifende Anstellung von Ärzten unterliegt keinen Einschränkungen mehr, so dass Praxen insoweit die gleichen Rechte wie Medizinischen Versorgungszentren zustehen.

Die weiteren Neuerungen sehen wie folgt aus: Krankenkassen müssen nach § 36 Abs. 5 BMV-Ä für formlose Anfragen bei Vertragsärzten ein Rahmenformular verwenden und Letztere erhalten für Gutachten bei diesen Anfragen eine Vergütung. Ungültige Versicherungskarten sind gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 BMV-Ä von den Krankenkassen einzuziehen. Behandeln Vertragsärzte Versicherte mit ungültigen Versicherungskarten, können die Krankenkassen nach § 48 Abs. 4 BMV-Ä grundsätzlich keinen Schadensersatz von den Ärzten fordern; die Kassenärztlichen Vereinigungen hingegen können sich gemäß § 48 Abs. 5 BMV-Ä unter Umständen in Bezug auf das ausgezahlte Honorar an die Krankenkassen halten. Die in § 51 BMV-Ä normierte sog. Bagatellgrenze für Schadensersatzansprüche gegen Vertragsärzte wurde von bislang 25,60 € auf 30,00 € leicht angehoben, so dass Ärzte Krankenkassen gegenüber erst ab diesem Schadenswert haften. Das Ausfüllen und Abstempeln von Bonusheften gehört gemäß § 36 Abs. 7 BMV-Ä nicht generell zur vertragsärztlichen Tätigkeit, so dass Vertragsärzte Bonushefte nur im laufenden Quartal kostenlos abstempeln müssen; im Übrigen darf die Tätigkeit dem Patienten in Rechnung gestellt werden. Die Anerkennung als Belegarzt wurde in mehrfacher Hinsicht

ausgeweitet; insbesondere können Belegärzte nach § 39 Abs. 4 BMV-Ä nunmehr für mehrere Krankenhäuser tätig sein und nicht mehr nur für eines. Zudem können gemäß § 40 Abs. 1a BMV-Ä nunmehr auch vertragsärztliche Anästhesisten als Belegärzte bei belegärztlichen Leistungen anderer Fachgruppen tätig sein. Bescheinigungen und Vordrucke können nicht mehr nur von Vertragsärzten, sondern auch von angestellten Ärzten unterzeichnet werden, wie im neu formulierten § 35 Abs. 2 S. 2 BMV-Ä zum Ausdruck kommt. Ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen dürfen gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 BMV-Ä Überweisungsscheine (nur) ausstellen, soweit ihre Ermächtigung eine solche Befugnis enthält. Dass Vertragsärzte Sachleistungen vor Kostenerstattung anbieten müssen und Patienten nicht zur Inanspruchnahme privatärztlicher Leistungen drängen dürfen, ist nicht mehr nur in § 128 Abs. 5a SGB V geregelt, sondern ergibt sich nunmehr auch aus § 18 Abs. 8 S. 1 und 2 BMV-Ä. Versicherte, die ihren Krankenkassenbeitrag nicht zahlen, haben einen eingeschränkten Leistungsanspruch, zu dessen Nachweis sie von ihrer Krankenkasse, die die Versicherungskarte einzieht, ein ausgestelltes Vordruckmuster 85 erhalten (vgl. § 19 Abs. 4 BMV-Ä).

*Dr. Eylem Kaya, LL.M.
Kirstin van de Sande*

*Rechtsanwältinnen in der Praxisgruppe
Health Care der Rechtsanwaltssozietät
Heuking Kühn Lüer Wojtek*

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK



Ärztliches Berufsrecht



Arbeitsrecht in der Arztpraxis



Sachvertragsrecht



Vertragsgestaltung



Werberecht



Beratung bei der Wahl
Bündnis-, Kooperations- und
Rechtsformen



Arzt- und Heilmittelrecht



Arzthaftung

Rechtssicherheit für Ärzte.

Mit einem interdisziplinären Team von Rechtsanwälten und Steuerberatern beraten und vertreten wir Einzelpraxen und kooperierende Gemeinschaften sowohl bei besonderen Herausforderungen wie Praxisgründung/-konzeptionierung, Praxisan- und -verkauf sowie Gestaltung von Kooperationen und Praxisnetzwerken als auch im täglichen Praxisgeschäft. Unsere übergreifende Beratung umfasst unter anderem Rechtsgebiete wie ärztliches Berufs-, Zulassungs- und Vertragsarztrecht, Werberecht, Vertragsgestaltung für Ärzte, ärztliches Gebührenrecht und Arbeitsrecht in der Arztpraxis. | www.heuking.de

Berlin T +49 (0)30 89 00 37-0 berlin@heuking.de

Bonn T +49 (0)228 848 20 00 bonn@heuking.de

Düsseldorf T +49 (0)211 393 03-0 duesseldorf@heuking.de

Düsseldorf T +49 (0)211 800 95 00 duesseldorf@heuking.de

Frankfurt T +49 (0)69 877 91-0 frankfurt@heuking.de

Hamburg T +49 (0)40 30 52 90-0 hamburg@heuking.de

München T +49 (0)89 30 32-0 muenchen@heuking.de

München T +49 (0)89 840 31-0 muenchen@heuking.de

Wien T +49 (0)66 200 91-00 wien@heuking.de

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER ATTORNEY-AT-LAW

Berlin Bonn Düsseldorf Frankfurt Hamburg Köln München Wien